



2

Rechtsanwalt
Lars Schulte-Bräucker
Kalthofer Str. 27
58640 Iserlohn

Widerspruchsbescheid

Datum: 27. November 2020

Geschäftszeichen: 416 - 35502//0004612 - W-35502-02147/20

Auf den Widerspruch des Herrn Rolf-Jochen Reimann

wohnhaft Am Westhang 46, 58640 Iserlohn

vertreten durch Rechtsanwalt Lars Schulte-Bräucker, Kalthofer Str. 27, 58640 Iserlohn

vom 01. September 2020, Gz.: 1107-20/SB/IL

eingegangen am 01. September 2020

gegen den Bescheid vom 17. August 2020

Geschäftszeichen: 417 - 35502//0004612

wegen Verzinsung von Geldleistungen nach § 44 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)
Aktenzeichen: S 56 AS 4612/14 WA

trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

Entscheidung

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Begründung

Der Antrag des Widerspruchsführers vom 21.07.2020 auf Verzinsung von nachgezahlten Leistungen nach § 44 SGB I war abzulehnen.

Denn unabhängig, ob und in welcher Höhe ein Anspruch nach § 44 SGB I bestanden haben mag, ist dieser Anspruch nach § 45 SGB I verjährt.

Denn seit der letzten im Antrag genannten Nachzahlung im Mai 2015 sind mehr als vier Jahre vergangen.

Nach dieser Sach- und Rechtslage musste der Widerspruch erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 3, 44139 Dortmund,

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person signiert auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird. Nähere Informationen ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Klage muss gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

Im Auftrag

Jünemann